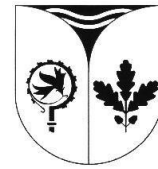


Stadt Schwentidental

Der Bürgermeister



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	030/2021	Datum:	15.2.2021
------------------	------	----------	--------	-----------

Beratungsfolge:			Sitzungstag
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	23.2.2021
7	<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	25.2.2021

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß	gez. Hansen		
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP: Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schwentidental, alternativ 7. Änderung der Hauptfassung

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Die derzeit geltende Fassung der Hauptsatzung der Stadt Schwentidental wurde am 16.7.2008 erstellt und in der Vergangenheit um sechs Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung ergänzt. Die Kommunalaufsicht des Kreises Plön hat in den letzten Jahren mehrfach darauf gedrängt, die Hauptsatzung aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben anzupassen.

Im Rahmen der Genehmigung der Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung bat die Kommunalaufsicht die Stadt Schwentidental mit offiziellem Schreiben vom 22.12.2020 erneut, die Hauptsatzung anzupassen beziehungsweise die Hauptsatzung neu zu fassen. Die Kommunalaufsicht teilte mit Schreiben vom 22.12.2020 mit:

Abschließend mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die Hauptsatzung spätestens bis zum Ablauf des 31.03.2021 einer erneuten Änderung bedarf (vgl. § 6 a BekanntVO). Dann böte sich eine Neufassung an, zumal die Hauptsatzung weiterer Änderungen zur Anpassung an die neuen Rechtslagen zumindest in den §§ 12, 14 und 15 (neues Vergaberecht, Datenschutzgrundverordnung, Änderung der BekanntVO durch LVO vom 01.09.2020 sowie Berücksichtigung der §§ 4 a und 10 a BauGB) bedarf. Auch wurden für die Regelungen für die Gleichstellungsbeauftragten durch das MILIG neu formuliert (Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 472 ff.)

Die dargestellten Änderungen sind nun in die Neufassung der Hauptsatzung eingearbeitet worden (Anlage 1). Ergänzend wurde eine Synopse erstellt (Anlage 2).

Die Neufassung der Hauptsatzung orientiert sich eng an dem Satzungsmuster für Hauptsatzungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

Mit dem Entwurf der Neufassung werden vom Bürgermeister inhaltlich folgende weitere Änderungen vorgeschlagen:

- das Thema Digitalisierung als neue Aufgabe für den Hauptausschuss
- Verlagerung der Aufgabe Stadtentwicklung vom Ausschuss Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen in den Ausschuss für Bauwesen
- das Thema Klimaschutz als neue Aufgabe für den Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Kleingartenwesen
- Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse und des Bürgermeisters (höhere Obergrenzen)
- Ergänzung um § 12 Bild-, Film- und Tonaufnahmen, um ggfs. Streaming oder sonstige Aufzeichnungen der Gremiensitzungen zu ermöglichen
- Ergänzung um § 4 Ältestenrat (Muster ist die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Kiel)

Mit der Neufassung der Hauptsatzung erfolgt eine Trennung von Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der Ausschüsse. Mit dieser Anpassung wird einem Hinweis der Kommunalaufsicht gefolgt, dass die bisherige Formulierung „Aufgabengebiet – soweit nicht § 28 GO entgegensteht“ als nicht rechtmäßig betrachtet wird.

Die Erhöhung der Wertgrenzen im Rahmen der Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse und des Bürgermeisters könnten dazu beitragen, das laufende Verwaltungsgeschäft zu erleichtern und zu vereinfachen. Im Rahmen des Vergaberechts gibt es gleichzeitig enge rechtliche Vorgaben für die Vergabe von Aufträgen.

Die grundsätzliche Entscheidung über Baumaßnahmen, Investitionen und sonstige Projekte sowie die Bereitstellung von Haushaltsmitteln bleibt weiterhin in der Entscheidungshoheit der Ausschüsse beziehungsweise der Stadtvertretung.

Eine Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt Schwentinental für die Jahre 2014 bis 2018, die Zahl der Ausschüsse zu verringern, wurde im Rahmen der anliegenden Neufassung der Hauptsatzung nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister empfiehlt, mit dieser Änderung der Hauptsatzung noch bis zur nächsten Kommunalwahl zu warten. Der Bürgermeister könnte im Rahmen einer Beschlussfassung der Stadtvertretung den Prüfauftrag erhalten, wie die Zahl der Ausschüsse verringert werden kann. Eine solche Beschlussfassung könnte dann kurzfristig an das Gemeindeprüfungsamt gesendet werden.

Mit dieser Beschlussvorlage wird eine Neufassung der Hauptsatzung empfohlen und alternativ, sollte kein Beschluss über eine Neufassung herbeigeführt werden können, empfohlen, eine Satzung zur 7. Änderung der bisherigen Hauptsatzung zu beschließen (§ 18, alternativ 7. Änderung), um im Rahmen der neuen rechtlichen Vorgaben ab 1. April 2021 öffentliche Bekanntmachungen weiterhin rechtskonform durchführen zu können.

3. Lösungsvorschlag:

Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schwentinental
oder alternativ

Beschluss über die Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwentinental

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine direkten haushaltsrechtlichen Auswirkungen

5. Beschlussempfehlung:

- a) **Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schwentimental.**
- b) **Alternativ zu a): Beschluss über die Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwentimental.**
- c) **Der Bürgermeister erhält den Auftrag, Vorschläge zur Reduzierung der Anzahl der ständigen Ausschüsse so vorzulegen, dass eine Umsetzung nach der nächsten Kommunalwahl möglich ist.**

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung

Anlage 2: Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

Anlage 3: Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung

Abstimmung:					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

Anlage 1

- Verwaltungsentwurf vom 15. 02 2021 -

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schwentental (Kreis Plön)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wappen, Flagge, Siegel
- § 2 Einberufung und Geschäftsordnung der Stadtvertretung, Bezeichnung der
oder des Vorsitzenden
- § 3 Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Ständige Ausschüsse
- § 8 Entscheidungen der ständigen Ausschüsse
- § 9 Entscheidungen der Stadtvertretung
- § 10 Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- § 11 Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses
- § 12 Bild-, Film- und Tonaufnahmen
- § 13 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
- § 14 Einwohnerversammlung
- § 15 Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, der Bürgermeisterin und
dem Bürgermeister und bürgerlichen Mitgliedern
- § 16 Verpflichtungserklärungen
- § 17 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 18 Veröffentlichungen
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H..S. 514) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Schwentental vom 11. Februar 2021 mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön vom xx.xx.2021 folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Stadt Schwentental erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel
(§ 12 GO)

(1) Das Wappen der Stadt Schwentental wird wie folgt beschrieben: Das Wappen ist durch eine oben eingebogene Deichselteilung geteilt. Oben in Blau zwei silberne Wellenfäden, rechts in Rot ein silberner Krummstab, dessen Schaft abgebrochen ist, links in Gold ein grüner Eichenzweig.

(2) Die Flagge der Stadt Schwentental wird wie folgt beschrieben: Die Flagge zeigt inmitten eines weißen, oben von einem gelben und unten von einem roten Streifen begrenzten Flaggentuches in flaggengerechter Tinktur das Stadtwappen, zum fliegenden Ende hin verschoben.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt Schwentental zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Schwentental - Kreis Plön“.

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Einberufung und Geschäftsordnung der Stadtvertretung,
Bezeichnung der oder des Vorsitzenden
(§§ 33 Abs. 4, 34 GO)

(1) Die Stadtvertretung soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Die Stadtvertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Stadtvertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung keine Regelung enthält.

(3) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.

§ 3
Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident
(§§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzendem der Stadtvertretung nach der Gemeindeordnung und dieser Hauptsatzung sowie nach der Geschäftsordnung der Stadtvertretung obliegenden Pflichten aus.

(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

(4) Scheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Stadtvertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl spätestens in der übernächsten Sitzung der Stadtvertretung und vor Ablauf von fünf Monaten seit dem Ausscheiden durchzuführen.

(5) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt Schwentimental als Gebietskörperschaft. Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Bürgermeisterin oder Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

§4
Ältestenrat

(1) Den Ältestenrat bilden die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident als Vorsitzende/r und die Vorsitzenden der Fraktionen oder die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gehört dem Ältestenrat mit beratender Stimme an.

(2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er soll vor allem eine Verständigung der Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeiführen.

(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

§ 5

Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§§ 65, 57 bis 57 d, § 62 Abs.1, 2, 3 S.3 GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte (§ 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22 a Abs. 3 und 4 AO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte legt der Stadtvertretung einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Schwentimental bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in der Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geführten Verwaltung,

- Prüfung sämtlicher Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber deren oder dessen allgemeiner Dienstaufsicht.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Ständige Ausschüsse

(§§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, § 92 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1, 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

I. Hauptausschuss

Zusammensetzung:

9 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

- Aufgaben nach § 45 b GO,
- Digitalisierung

II. Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Zusammensetzung:
9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten der Doppik
- Wirtschafts- und Tourismusförderung, Stadtmarketing, Zusammenarbeit mit dem Handels- und Gewerbeverein und der Ortshandwerkerschaft
- Finanzwesen, kommunale Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses,
- Grundstücksangelegenheiten

III. Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen

Zusammensetzung:
9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Stadtentwicklung
- Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) und städtebauliche Satzungen
- Prüfung der Zulässigkeit von Bauvorhaben entsprechend gesetzlicher Vorgaben und Zuständigkeiten
- Städtischer Bauhof
- Hochbau, Tiefbau einschließlich Straßenbau
- Ortsentwässerung

IV. Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr und öffentliche Sicherheit

Zusammensetzung:
9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Verkehrsplanung (Straßen, Wege, Brücken) und Verkehrsförderung
- Verkehrslenkung und -sicherung
- Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung
- Umwelt- und Naturschutz

- Klimaschutz
- Landschaftsplanung
- Städtische Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft
- Feuerwehrangelegenheiten, Brandschutz
- Kleingartenwesen

V. Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Schulplanung, Schulangelegenheiten, einschließlich betreute Grundschule und offenen Ganztagschule
- Volkshochschule und Büchereien
- Erwachsenenbildung
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Paten- Partnerschaften

VI. Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen
- Kindertageseinrichtungen
- Kinderspielplätze, Kinder- und Jugendhilfe
- Angelegenheiten des Sports, Sportförderung, Sportanlagen
- Seniorenangelegenheiten
- Angelegenheiten der Behinderten
- Städtische Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten, wie Förderung sozialer Einrichtungen, Angelegenheiten der Aussiedlerinnen und Aussiedler und der Asylsuchenden
- Gleichstellung

In die Ausschüsse II. bis VI. können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im jeweiligen Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können in die Ausschüsse II. bis VI. auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse II. bis VI. auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

§ 8

Entscheidungen der ständigen Ausschüsse (§ 27 Abs. 1 GO)

(1) Die ständigen Ausschüsse entscheiden in ihren Aufgabengebieten über

- die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 50.000,00 € bis zu einem Wert von 250.000,00 €,
- die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 15.000,00 € bis zu einem Wert von 150.000,00 €.

(2) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen entscheidet über Stundungen ab einem Betrag von über 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 € sowie über Abschnittsbildung, Bildung von Abrechnungseinheiten, Kostenspaltung oder Vorausleistungen bei Erschließungsbeiträgen.

(3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Zuständigkeit nicht gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 12 dieser Hauptsatzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister liegt. Er entscheidet weiterhin über Aufstellungs- und Entwurfsbeschlüsse in Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.

§ 9
Entscheidungen der Stadtvertretung
(§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 10
Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
(§§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 76 Abs. 4, 82 und 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins einen Betrag von 24.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerungen und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,00 € nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €
8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €

9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins einen Betrag von 24.000,00 € nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 15.000,00 €,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
13. die Abgabe einer Erklärung bzw. eine Antragstellung nach § 68 Abs. 2 Ziffer 4 LBO SH,
14. den Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. des Baugesetzbuches,
15. den Verzicht auf Vor- und Wiederkaufrechte bei Grundstücken.

§ 11

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses (§§ 21, 23, 27, 28, 32, 45 b und 45 c, 76 Abs. 4 GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über:
 1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,

die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO,
und

wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks,

soweit jeweils die Beteiligung der Stadt einen Anteil von 49 % nicht übersteigt,

2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Anteil von 49 % nicht übersteigt,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 5.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €,
 7. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von über 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €,
 8. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von über 24.000,00 € jährlich bis zu einem Mietzins von 48.000,00 € jährlich
 9. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen ab einem Wert von über 50.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
 10. die Annahme und die Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von über 10.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
 11. die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von über 10.000,00 € bis zu einem Wert von 20.000,00 €.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen

und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungen wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere in Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 12

Bild-, Film- und Tonaufnahmen (§§ 35 Abs. 4, 46 Abs. 8 GO)

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden sind zu beachten.

(2) Die geplante Aufnahme ist der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Sie oder er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.

§ 13

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 35 a GO)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können notwendige Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse.

§ 14
Einwohnerversammlung
(§ 16 b GO)

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt davon unberührt. Einwohnerversammlungen können auf bestimmte Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 15 **Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Stadtvertretung, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.000,- €, halten. Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnern um Auftragnehmer, sind die Verträge ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 40.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 4.000,- € im Monat übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 3.000,- € nicht übersteigt.

§ 16 **Verpflichtungserklärungen** **(§§ 56, 64 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 36.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 17 **Verarbeitung personenbezogener Daten** **(Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)**

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 18

Veröffentlichungen

(Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a, 10 a BauGB)

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.schwentinental.de bekanntgemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Zeitung „Kieler Nachrichten (Ostholsteiner Teil)“ bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. Juli 2008, zuletzt geändert durch die Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung vom xx.xx.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom xx.xx.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwentinental, xx.xx.2021

Thomas Haß
Bürgermeister

Synopse zur Neufassung Hauptsatzung der Stadt Schwentidental

Stand: 15.02.2021

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 GO)</p> <p>(1) Das Wappen der Stadt Schwentidental wird wie folgt beschrieben: Das Wappen ist durch eine oben eingebogene Deichselteilung geteilt. Oben in Blau zwei silberne Wellenfäden, rechts in Rot ein silberner Krummstab, dessen Schaft abgebrochen ist, links in Gold ein grüner Eichenzweig.</p> <p>(2) Die Flagge der Stadt Schwentidental wird wie folgt beschrieben. Die Flagge zeigt inmitten eines weißen, oben von einem gelben und unten von einem roten Streifen begrenzten Flaggentuches in flaggengerechter Tinktur das Stadtwappen, zum fliegenden Ende hin verschoben.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel der Stadt Schwentidental zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Schwentidental - Kreis Plön".</p> <p>(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p>	<p>§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 GO)</p> <p>(1) Das Wappen der Stadt Schwentidental wird wie folgt beschrieben: Das Wappen ist durch eine oben eingebogene Deichselteilung geteilt. Oben in Blau zwei silberne Wellenfäden, rechts in Rot ein silberner Krummstab, dessen Schaft abgebrochen ist, links in Gold ein grüner Eichenzweig.</p> <p>(2) Die Flagge der Stadt Schwentidental wird wie folgt beschrieben: Die Flagge zeigt inmitten eines weißen, oben von einem gelben und unten von einem roten Streifen begrenzten Flaggentuches in flaggengerechter Tinktur das Stadtwappen, zum fliegenden Ende hin verschoben.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel der Stadt Schwentidental zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Schwentidental - Kreis Plön“.</p> <p>(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p>

	<p>§ 2 Einberufung und Geschäftsordnung der Stadtvertretung, Bezeichnung der oder des Vorsitzenden (§§ 33 Abs. 4, 34 GO)</p> <p>(1) Die Stadtvertretung soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Die Stadtvertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.</p> <p>(2) Die Stadtvertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung keine Regelung enthält.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.</p>
<p>§ 2 Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher (§§ 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)</p> <p>(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt Schwentimental.</p>	<p>§ 3 Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident (§§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)</p> <p>(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt Schwentimental.</p> <p>(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzendem der Stadtvertretung nach der Gemeindeordnung und dieser Hauptsatzung sowie nach der Geschäftsordnung der Stadtvertretung obliegenden Pflichten aus.</p>

Anlage 2

<p>(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.</p> <p>(3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Stadtvertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl spätestens in der übernächsten Sitzung der Stadtvertretung und vor Ablauf von fünf Monaten seit dem Ausscheiden durchzuführen.</p> <p>(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt Schwentimental als Gebietskörperschaft. Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Bürgermeisterin oder Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.</p>	<p>(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.</p> <p>(4) Scheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Stadtvertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl spätestens in der übernächsten Sitzung der Stadtvertretung und vor Ablauf von fünf Monaten seit dem Ausscheiden durchzuführen.</p> <p>(5) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt Schwentimental als Gebietskörperschaft. Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Bürgermeisterin oder Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.</p>
	<p>§ 4 Ältestenrat</p> <p>(1) Den Ältestenrat bilden die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident als Vorsitzende/r und die Vorsitzenden der Fraktionen oder die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gehört dem Ältestenrat mit beratender Stimme an.</p>

Anlage 2

	<p>(2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er soll vor allem eine Verständigung der Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeiführen.</p> <p>(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen.</p>
<p>§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§§ 55, 57 bis 57 d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.</p>	<p>§ 5 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§§ 65, 57 bis 57d, § 62 1,2,3 S. 3 GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.</p> <p>(2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.</p>

<p>§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22 a Abs. 3 und 4 AO)</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann ihr anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen, soweit dies ihren Arbeitsauftrag als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigt.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat der Stadtvertretung einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Schwentimental bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ol style="list-style-type: none">a. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der Verwaltung.b. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung auf Frauen.c. Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt.d. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfesuchende Frauen.e. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um	<p>§ 6 Gleichstellungsbeauftragte (§ 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22 a Abs. 3 und 4 AO)</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte legt der Stadtvertretung einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Schwentimental bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einbringung frauenspezifischer Belange in der Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung• Prüfung sämtlicher Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ,• Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,• Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,• Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen,
--	---

Anlage 2

<p>frauenspezifische Belange wahrzunehmen.</p> <p>Die Stadtvertretung kann im Rahmen von Satz 1 weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>(4)Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber deren oder dessen allgemeiner Dienstaufsicht.</p> <p>(5)Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(6)Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	<p>Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber deren oder dessen allgemeiner Dienstaufsicht.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>
--	---

<p>§ 5 Ständige Ausschüsse (§§ 45, 45 a, 45 b, 46, 94 Abs. 5 GO)</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden gebildet:</p> <p>I. Hauptausschuss</p> <p>Zusammensetzung: 9 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.</p> <p>Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aufgaben nach § 45b GO- Aufgaben nach § 10 dieser Hauptsatzung <p>II. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen</p> <p>Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter</p> <p>Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:</p>	<p>§ 7 Ständige Ausschüsse (§§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, § 92 Abs.5 GO)</p> <p>(1)Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1, 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p>I. Hauptausschuss</p> <p>Zusammensetzung: 9 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht</p> <p>Aufgabengebiet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufgaben nach § 45 b GO• Digitalisierung <p>II. Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen</p> <p>Zusammensetzung: 9 Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiet:</p>
--	---

Anlage 2

- Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltsmittel des Aufgabenbereiches
- Stadtentwicklung, Konzepte und Durchführung
- Wirtschafts- und Tourismusförderung, Stadtmarketing, Zusammenarbeit mit dem Verein Stadtmarketing, Handels- und Gewerbeverein und der Ortshandwerkerschaft
- Ostseepark
- Finanzwesen, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung, Grundstücksangelegenheiten
- Beteiligung der Stadt an Unternehmen

III. Ausschuss für Bauwesen

Zusammensetzung:
9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltsmittel des Aufgabenbereiches
- Bauleitplanung, F-Plan, B-Plan
- Baugenehmigungsverfahren, soweit nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gesetzlich zuständig ist
- Erklärung oder Versagung des Gemeindlichen BauGB

- **Angelegenheiten der Doppik**
- **Wirtschafts- und Tourismusförderung, Stadtmarketing, Zusammenarbeit mit dem Handels- und Gewerbeverein und der Ortshandwerkerschaft**
- **Finanzwesen, kommunale Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses,**
- **Grundstücksangelegenheiten**

III. Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen

Zusammensetzung:
9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- **Stadtentwicklung**
- **Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) und städtebauliche Satzungen**
- **Städtischer Bauhof**
- **Prüfung der Zulässigkeit von Bauvorhaben entsprechend gesetzlicher Vorgaben und Zuständigkeiten**

Anlage 2

- Hochbau, Tiefbau einschließlich Straßenbau
- Ortsentwässerung

IV. Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Kleingartenwesen

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter

Aufgabengebiet – soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltsmittel des Aufgabenbereiches
- Verkehrsplanung (Straßen, Wege, Brücken) und Verkehrsförderung
- Verkehrslenkung und –sicherung
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung
- Umwelt- und Naturschutz
- Landschaftsschutz
- Städtische Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft
- Feuerwehrangelegenheiten, Brandschutz
- Kleingartenwesen
- Wettbewerbe

- Hochbau, Tiefbau einschließlich Straßenbau
- Ortsentwässerung

IV. Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr und öffentliche Sicherheit

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Verkehrsplanung (Straßen, Wege, Brücken) und Verkehrsförderung
- Verkehrslenkung und –sicherung
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung
- Umwelt- und Naturschutz
- **Klimaschutz**
- **Landschaftsplanung**
- Städtische Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft
- Feuerwehrangelegenheiten, Brandschutz
- Kleingartenwesen

<p>V. Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften</p> <p>Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter</p> <p>Aufgabengebiet – soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltsmittel des Aufgabenbereiches- Schulplanung, Schulangelegenheiten einschließlich betreute Grundschule- Volkshochschule und Büchereien- Erwachsenenbildung - Kultur- und Gemeinschaftswesen- Paten- und Partnerschaften <p>VI. Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales</p> <p>Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter</p> <p>Aufgabengebiet- soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltsmittel des Aufgabenbereiches- Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen- Kindertageseinrichtungen	<p>V. Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften</p> <p>Zusammensetzung: 9 Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schulplanung, Schulangelegenheiten einschließlich betreute Grundschule und offene Ganztagschule• Volkshochschule und Büchereien• Erwachsenenbildung• Kultur- und Gemeinschaftswesen• Paten- und Partnerschaften <p>VI. Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales</p> <p>Zusammensetzung: 9 Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen• Kindertageseinrichtungen• Kinderspielplätze, Kinder- und Jugendhilfe
---	---

Anlage 2

- Kinderspielplätze, Kinder- und Jugendhilfe
- Angelegenheiten des Sports, Sportförderung, Sportanlagen
- Seniorenangelegenheiten
- Angelegenheiten der Behinderten
- städtische Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten, wie Förderung sozialer Einrichtungen, Angelegenheiten der Aussiedler und Asylbewerber
- Gleichstellung

In die Ausschüsse gem. Abs. 1 Ziff. II – VI können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können für die in Abs. 1 unter II bis VI aufgeführten Ausschüsse aus Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Stadtvertretung aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt.

Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.

- Angelegenheiten des Sports, Sportförderung, Sportanlagen
- Seniorenangelegenheiten
- Angelegenheiten der Behinderten
- Städtische Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten, wie Förderung sozialer Einrichtungen, Angelegenheiten der Aussiedler und Asylbewerber
- Gleichstellung

In die Ausschüsse **II. bis VI.** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im jeweiligen Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können in die Ausschüsse II. bis VI. auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse II. bis VI. auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der

	Stadtvertretung angehören können.
§ 6 Aufgaben der ständigen Ausschüsse (§ 27 Abs. 1 GO) (1) Die ständigen Ausschüsse entscheiden über die Angelegenheiten ihrer nach § 5 übertragenen Aufgabengebiete, soweit es sich nicht um Entscheidungszuständigkeiten handelt, die nach § 28 GO der Stadtvertretung vorbehalten sind, oder nach § 65 GO bzw. § 9 der Hauptsatzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten bzw. übertragen sind. (2) Sie entscheiden in ihren Aufgabengebieten über <ul style="list-style-type: none">- die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,- die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro. Der Ausschuss für Bauwesen entscheidet über die Abgabe einer Erklärung bzw. eine Antragstellung nach § 68 Abs. 2 Ziffer 4 LBO.	§ 8 Entscheidungen der ständigen Ausschüsse (§ 27 Abs. 1 GO) Die ständigen Ausschüsse entscheiden in ihren Aufgabengebieten über <ul style="list-style-type: none">• die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 50.000,00 € bis zu einem Wert von 250.000,00 €,• die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 15.000,00 € bis zu einem Wert von 150.000,00 €. (2) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen entscheidet über Stundungen ab einem Betrag von über 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 € sowie über Abschnittsbildung, Kostenspaltung oder Vorausleistungen bei Erschließungsbeiträgen. (3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Zuständigkeit nicht gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 12 dieser Hauptsatzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister liegt. Er entscheidet weiterhin über Aufstellungs- und Entwurfsbeschlüsse in Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen. (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.

Anlage 2

<p>§ 7 Sonstige Beiräte (§47 d GO) Sonstige Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen werden erforderlichenfalls durch gesonderte Satzung eingerichtet.</p>	
<p>§ 8 Aufgaben der Stadtvertretung (§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.</p>	<p>§ 9 Entscheidungen der Stadtvertretung (§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.</p>
<p>§ 9 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 82 und 84 GO)</p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(1) Sie oder er entscheidet ferner über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Stundungen bis zu 10.000,00 Euro auf die Dauer von bis zu drei Jahren,b. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 Euro nicht überschritten wird,	<p>§ 10 Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 76 Abs. 4, 82 und 84 GO)</p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über:</p> <ul style="list-style-type: none">1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,

Anlage 2

- c. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 Euro nicht überschritten wird,
- d. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
- e. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
- f. Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
- g. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zum einem Wert von 10.000,00 Euro,

- 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von **50.000,00 €** nicht überschritten wird,
- 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von **50.000,00 €** nicht übersteigt,
- 5. **den** Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins einen Betrag von **24.000,00 €** nicht übersteigt,
- 6. die Veräußerungen und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von **50.000,00 €** nicht übersteigt,
- 7. die Annahme **und Vermittlung** von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €
- 8. **die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00€**

Anlage 2

<p>h. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 10.000,00 Euro nicht übersteigt,</p> <p>i. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 5.000,00 Euro bis zum einem Wert von 15.000,00 Euro,</p> <p>j. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 5.000,00 Euro bis zum einem Wert von 15.000,00 Euro.</p>	<p>9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins einen Betrag von 24.000,00 € nicht übersteigt,</p> <p>10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,00 €,</p> <p>11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 15.000,00 €,</p> <p>12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,</p> <p>13. die Abgabe einer Erklärung bzw. eine Antragstellung nach § 68 Abs. 2 Ziffer 4 LBO,</p> <p>14. den Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. des Baugesetzbuches,</p> <p>15. den Verzicht auf Vor- und Wiederkaufsrechte bei Grundstücken.</p>
<p>§ 10 Aufgaben des Hauptausschusses (§§ 21, 23, 27, 28, 32, 45 b und 45 c GO)</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p>	<p>§ 11 Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses (§§ 21, 23, 27, 28, 32, 45 b und 45 c, 76 Abs. 4 GO)</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p>

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über:

- a. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Anteil der Beteiligung von 49 % nicht überschritten wird,

- b. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtliche Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt 49 % nicht übersteigt,

- c. die Erteilung von Weisungen gemäß § 45 b Abs. 4 GO i.V.m. § 25 GO gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie gegenüber Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Tätigen,

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über:

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,

die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO, und

wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks,

soweit jeweils die Beteiligung der Stadt einen Anteil von 49 % nicht übersteigt,

2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Anteil von 49 % nicht übersteigt,

3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des

Anlage 2

soweit diese mit der Vertretung der Stadt in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind.

Die vorgenannten Weisungen sollen nur bei wesentlichen Angelegenheiten erteilt werden, die zum Beispiel nennenswerte haushaltsmäßige Belastungen oder finanzielle Auswirkungen auf die Gesellschafterin Stadt Schwentimental haben.

- d. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer

Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von **50.000,00 €** nicht übersteigt,

4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 5.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über **50.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €**,
7. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von über **50.000,00 €** bis zu einem Betrag von **100.000,00 €**,
8. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von über **24.000,00 €** jährlich bis zu einem Mietzins von **48.000,00 €** jährlich,

Anlage 2

<p>Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigt,</p> <p>e. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 5.000,00 Euro bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro,</p> <p>f. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag über 10.000,00 Euro bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro,</p> <p>g. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag über 10.000,00 Euro bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro,</p> <p>h. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins über 5.000,00 Euro jährlich bis zu einem Mietzins von 20.000,00 Euro jährlich,</p> <p>i. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen ab einem Wert über 10.000,00 Euro bis zu einem Wert von</p>	<p>9. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen ab einem Wert von über 50.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,</p> <p>10. die Annahme und die Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von über 10.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,</p> <p>11. die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von über 10.000,00 € bis zu einem Wert von 20.000,00 €.</p>
--	--

Anlage 2

50.000,00 Euro.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nicht öffentlicher Sitzung

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder

Anlage 2

<p>halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.</p>	<p>der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere in Hinblick auf deren Umsetzung.</p>
	<p>§ 12 Bild-, Film- und Tonaufnahmen (§§ 35 Abs. 4, 46 Abs. 8 GO)</p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden sind zu beachten.</p> <p>(2) Die geplante Aufnahme ist der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Sie oder er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.</p>
<p>(Der § 13 des Satzungsentwurfes (rechte Spalte) wurde mit identischen Wortlaut bereits im Rahmen der 6. Änderung als § 8 a in die derzeit gültige Fassung der Hauptsatzung eingefügt.)</p>	<p>§ 13 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 35 a GO)</p> <p>Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können notwendige Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse.</p>
<p>§ 11 Einwohnerversammlung (§ 16 b GO)</p>	<p>§ 14 Einwohnerversammlung (§ 16 b GO)</p>

Anlage 2

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Einwohnerversammlungen können auf bestimmte Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung sind offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens

(1) Die **Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident** kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt **davon** unberührt. Einwohnerversammlungen können auf bestimmte Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von **der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten** eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die **Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident** leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die **Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident** berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung sind offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten

Anlage 2

50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- a. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- b. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
- c. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- d. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
- e. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der **Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten** und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12 Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern (§ 29 GO)

(1) Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von jährlich 6.000,00 Euro, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen, der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von jährlich 6.000,00 Euro, hält.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge der Stadt mit bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse.

§ 15 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Stadtvertretung, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.000,- €, halten. Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnern um Auftragnehmer, sind die Verträge ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 40.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 4.000,- € im Monat übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 3.000,- € nicht übersteigt.

<p>§ 13 Verpflichtungserklärungen (§ 64 GO)</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500,00 Euro, nicht übersteigt sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten sowie für Arbeitsverträge der Beschäftigten.</p>	<p>§ 16 Verpflichtungserklärungen (§§ 56, 64 GO)</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 36.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000,00 €, nicht übersteigt sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten sowie für Arbeitsverträge der Beschäftigten.</p>
<p>§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz)</p> <p>(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.</p>	<p>§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)</p> <p>(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.</p> <p>(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.</p> <p>(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.</p>

	<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.</p>
<p>§ 15 Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung)</p> <p>(1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt Schwentimental erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.schwentimental.de. Auf die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen, die Rechtsetzungsvorhaben betreffen, und in Wahlangelegenheiten ist unter Angabe der Internetadresse innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet in der Ostholsteiner Zeitung der Kieler Nachrichten hinzuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für gesetzlich vorgeschriebene vorbereitende Bekanntmachungen, die Satzungen und Verordnungen sowie Flächennutzungspläne betreffen, z.B. beim Bebauungsplan.</p> <p>Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, im Falle des Satzes 2 muss zusätzlich der erforderliche Zeitungshinweis innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet erfolgt sein. Zusätzlich werden sämtliche vorgeschriebene örtliche</p>	<p>§ 18 Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a, 10 a BauGB)</p> <p>(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.schwentimental.de bekanntgemacht.</p> <p>(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentimental, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.</p> <p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.</p> <p>(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche</p>

Anlage 2

Bekanntmachungen und Verkündungen im Rahmen der Bauleitplanung in den Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Tageszeitung den betreffenden Text (ggf. nebst Planwerk) bekannt gemacht hat.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Bekanntmachungen der Stadt werden in der Zeitung „Kieler Nachrichten“ bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

Satzung

zur 7. Änderung der Hauptsatzung

der Stadt Schwentental

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H..S. 514), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Schwentental vom xx. Februar 2021 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön vom xx.xx.2021 folgende Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Schwentental erlassen:

Artikel I

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

Veröffentlichungen

(Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a, 10a BauGB)

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.schwentental.de bekanntgemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentental, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Zeitung „Kieler Nachrichten“ bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom, Az.:..... erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwentinental,.....

Thomas Haß
Bürgermeister